

§ 17

Vor Inkrafttreten der Verordnung vom 1. Dezember 1949 abgeschlossene Verträge zur Lieferung freier Spitzen an Getreide zu erhöhten Preisen ohne Anspruch auf den Bezug von Industriewaren oder Düngemitteln behalten Gültigkeit. Die Abwicklung dieser Verträge soll möglichst bis zum 31. Dezember 1949 erfolgen.

Abschnitt IV

Zu § 3 der Verordnung

§ 18

(1) Bauernwirtschaften bis zu 5 ha und die im § 13 Buchst. a der Anordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOBl. I S. 397) erwähnten Wirtschaften sind den Bauernwirtschaften gleichzusetzen, die gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vom 1. Dezember 1949 15% ihres Getreideablieferungssolls in freien Spitzen verkauft haben.

(2) Sie erhalten ihre Grunddüngermengen auf Grund der Bestimmungen der Anordnung vom 6. Juli 1949 (ZVOBl. I S. 721) ohne Verkauf von freien Spitzen an Getreide.

(3) Unter Bauernwirtschaften bis zu 5 ha sind landwirtschaftliche Betriebe bis einschl. 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu verstehen.

§ 19

Bauernwirtschaften bis zu 5 ha und die im § 13 Buchst. a der Anordnung vom 4. Mai 1949 (ZVOBl. I S. 397) erwähnten Wirtschaften können zusätzliche Stickstoffdüngemittel gemäß § 10 erhalten, wenn sie ebenfalls freie Spitzen in Getreide an die VVEAB verkaufen.

Abschnitt V

Zu § 4 der Verordnung

§ 20

Die Kommission hat bei der Beurteilung von Anträgen auf Erlaß oder Verringerung der zu liefernden freien Getreidemengen einen strengen Maßstab anzulegen und jeden Antrag gesondert zu prüfen.

§ 21

Bei der Festsetzung des innerwirtschaftlichen Bedarfs der antragstellenden Wirtschaften hat die Kommission die in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1949 zur Anordnung über die Einrichtung eines Naturhilfsfonds (ZVOBl. I S. 748) unter „Zu § 5 der Anordnung“ festgesetzten Richtsätze anzuwenden und dabei zu berücksichtigen, daß zur Zeit -.-bereits 5 Monate des Erntejahres verstrichen sind.

§ 22

Die Kommissionen haben nach gewissenhafter Prüfung der angefallenen freien Spitzen den antragstellenden Bauernwirtschaften Einzelbescheinigungen auszustellen, aus welchen hervorzugehen hat:

- a) die Gesamtmenge des Getreideablieferungssolls der Wirtschaft,
- b) die bereits an die VVEAB gelieferten und verkauften freien Spitzen in kg-Menge und

Prozentsatz vom Ablieferungssoll an Getreide (vgl. §§ 13, 15 und 16),

- c) die ermittelte und noch vorhandene freie Spitze in kg-Menge und Prozentsatz vom Ablieferungssoll an Getreide,
- d) kg-Menge und Prozentsatz vom Ablieferungssoll [Summe von b) und c)], die zum Bezug der vollen Grunddüngermenge zum normalen Preis berechtigen.

§ 23

Die von den Kommissionen nach § 4 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 als unrichtig festgestellten Entscheidungen der früheren Schadenkommissionen (gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1949 — „Zu § 2“ Ziffer 2 — zur Anordnung über den Verkauf von Düngemitteln an Bauernwirtschaften (GBl. S. 48) sind aufzuheben. Die den Tatsachen nicht entsprechenden Bescheinigungen der vorgenannten Schadenkommissionen sind einzuziehen.

§ 24

(1) Die Kommissionen haben über die Anträge auf Erlaß oder Verringerung der zum Bezug von Düngemitteln zu normalen Preisen erforderlichen freien Getreidemengen bis spätestens 31. Januar 1950 ihre Entscheidungen zu treffen.

(2) Die Landräte sind verpflichtet, die Arbeitsweise der Kommissionen laufend zu kontrollieren.

Abschnitt VI

§ 25

Der Düngemittelklein Verteiler darf Grunddüngermengen zu normalen Preisen nur ausliefern, wenn der Käufer

entweder

eine Bescheinigung der VVEAB über den Empfang der zum Bezüge von Düngemitteln bestimmungsgemäß notwendigen Getreidemengen abgibt oder

wenn er eine Bescheinigung der Kommission — gemäß § 22 — abgibt zusammen mit der Quittung der VVEAB darüber, daß die in der Bescheinigung der Kommission festgestellte Getreidemenge tatsächlich abgeliefert ist bzw. eine Bescheinigung der Kommission, daß keine freien Spitzen vorhanden sind.

Andernfalls können die Grunddüngermengen nur zu erhöhten Preisen gemäß der Preisordnung Nr. 271/49 und nur nach Befriedigung der übrigen Bedarfsträger gemäß §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Dezember 1949 verkauft werden.

§ 26

(1) Sämtliche bisher ohne Lieferung freier Spitzen von Getreide für das Wirtschaftsjahr 1949/50 zu normalen Preisen gemäß Preisordnung Nr. 270/49 von den Bauernwirtschaften gekauften Düngemittel werden zunächst grundsätzlich auf die Zusatz- und Sondermengenansprüche nach §§ 4 bis 8 der Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1949 zur Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Düngejahr 1949/50 (ZVOBl. I S. 722) angerechnet. Soweit jedoch diese Mengen die Zusatz- bzw. Sondermengenansprüche der einzelnen